jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/18 88/08/0020

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.04.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs3
AVG §46
AVG §52

Rechtssatz

Ein Gutachten, das sich in einem Hinweis auf ein fachärztliches Attest, auf das sich der Amtssachverständige gestützt hat, erschöpft und dessen Beurteilungen ebenso wie jene im fachärztlichen Attest bereits Schlussfolgerungen darstellen, zu denen diese beiden Ärzte auf Grund ihres Fachwissens gekommen sind, ohne dass sich die Tatsachenannahmen, auf die sich diese Schlussfolgerungen gründen, und der Weg auf dem die Ärzte zu diesen Tatsachen gekommen sind, den beiden Urkunden entnehmen lassen, wird den an Sachverständigengutachtens und Hilfsbefunde gestellten Anforderungen nicht gerecht (Hinweis E 13.11.1985, 85/11/0051).

Schlagworte

Anforderung an ein Gutachten Beweismittel Sachverständigengutachten Gutachten Auswertung fremder Befunde Parteiengehör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988080020.X03

Im RIS seit

16.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at